



**Amtliche
Mitteilungen 96/2024**

**Neunte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-
studiengang Gesundheitsökonomie
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-
lichen Fakultät und der Medizinischen
Fakultät der Universität zu Köln (PO 2015)
vom 14. November 2024**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 28. NOVEMBER 2024

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (PO 2015)
vom 14. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 6. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. September 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 125/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. August 2023 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 95/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. ²Die Voraussetzungen für eine Anrechnung bestimmter Leistungen kann der Prüfungsausschuss allgemein regeln.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat eines Masterstudiengangs kann zusätzlich zu den zu absolvierenden Modulen als extracurriculares Angebot Lehrveranstaltungen im Rahmen des durch die Universität zu Köln für Bachelorstudiengänge angebotenen Studium Integrale besuchen beziehungsweise dort Prüfungen ablegen. ³In zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind Studierende von Bachelorstudiengängen bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzu prüfen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Eine Hausarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von den Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht.“
- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang

des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Take-home-exam in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

- d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Praktikumsbericht in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
- e) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload des Moduls, im Anhang ausgewiesen ist. Ein Portfolio in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen sollen zu Prüfende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je zu Prüfender beziehungsweise zu Prüfendem mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Zu Prüfenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht zu Prüfende widersprechen. Die Prüfenden entscheiden über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Referats ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5

Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang eines Vortrags ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Ein Vortrag in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen.² Dauer und Umfang ergeben sich aus den einzelnen Prüfungsbestandteilen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit mit Referat, Posterpräsentation, Workplace-based-Assessments, Simulation, Planspiel sowie Projektarbeit, wobei gilt:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Dauer und Umfang eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 3, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 4 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
- b) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Dauer und Umfang einer Hausarbeit mit Referat ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Eine Hausarbeit mit Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.
- c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang einer Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Posterpräsentation in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 1,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 2 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 2,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

- d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Dauer und Umfang eines Workplace-based-Assessment ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte Objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch einzelne oder mehrere Prüfende vorgenommen. Eine Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Dauer und Umfang eines Planspiels ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der in den Anhängen ausgewiesen ist
- g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang einer Projektarbeit ergeben sich aus dem Workload des Moduls, der im Anhang ausgewiesen ist. Eine Projektarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3, in einem Modul mit 9 Leistungspunkten von 4,5, in einem Modul mit 12 Leistungspunkten von 6 und in einem Modul mit 15 Leistungspunkten von 7,5 Leistungspunkten; einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ⁴Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der

jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁵Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Prüfenden schriftlich oder durch einen bereitgestellten und durch den Prüfungsausschuss auf der Webseite des Prüfungsamts bekanntgegebenen elektronischen Übermittlungsweg geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.“

3. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder der Abschlussarbeit wird den zu Prüfenden förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.“

4. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul wird unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 10 auf drei begrenzt. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal drei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁵Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal zwei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁷Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben.⁸Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. ⁹Fehlversuche nach Satz 4 bis 7 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. ¹⁰Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ¹¹Die Sätze 4 bis 7 gelten nicht für das Modul Abschlussarbeit.

5. § 21 Absatz 7 erhält folgende Fassung

„(7) ¹Die Abschlussarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich

mittels KI-Tools generierter Inhalte sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. ³Sofern nach Beschluss des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausschließlich in elektronischer Form nach Absatz 23 im Prüfungsamt einzureichen ist, entfällt der letzte Satz der Erklärung. ⁴Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden. ⁵Wird die Abschlussarbeit nach den Vorgaben des Absatz 23 Satz 2 nur in elektronischer Form eingereicht, muss die Erklärung nicht unterschrieben werden.“

6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Die zu Prüfenden beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.“

7. § 28a erhält folgende Fassung:

„¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25 aus. ²Die Anmeldung zum Modul Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Abschluss des Sommersemester 2027 erfolgen; eine Ablegung von Prüfungen im Rahmen des Studium Integrale ist bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 möglich. ³Studierende des Studiengangs Gesundheitsökonomie, die mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Gelegenheit, das Studium in ihrem bisherigen Studiengang nach den Bedingungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie (AM 5/2021) in der dann gültigen Fassung fortzusetzen. ⁴Alle Regelungen zu einer Fortsetzung des Studiums werden dort festgesetzt.“

8. Folgende Anhänge werden neu gefasst:

Anhang 6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Gesundheitsökonomie

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12.08.2024 und des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 28.08.2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 17.09.2024.

Köln, den 14.11.2024

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich W. Thonemann, Ph.D.

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gereon R. Fink

Anhang 6: Fachspezifischer Anhang Bachelor of Science Gesundheitsökonomie

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Be-reichnote
1230BBGDB1	BM Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	12	12 / 105
1289BBGVL1	BM Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (120)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	12	12 / 105
1320BMQM00	Basismodul Quantitative Methoden	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 105
1282BBMMG1	BM Management im Gesundheitswesen	keine	jedes 2. Semester - Wintersemester	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	P	9	9 / 105

			1 - semes- trig				zwei be- grenzt.			
1282BBGHS1	BM Gesundheitssysteme I	Keine	jedes 2. Se- mester - Winterse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105
1289BBGHS2	BM Gesundheitssysteme II	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105
1282BBGOE4	BM Gesundheitsökonomie IV	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105
1282BBTER1	BM Terminologie	Keine	jedes 2. Se- mester - Winterse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105
1282BBKAS1	BM Kasuistik A	Keine	jedes 2. Se- mester - Sommerse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105
1282BBKAS2	BM Kasuistik B	Keine	jedes 2. Se- mester - Winterse- mester 1 - semes- trig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	P	6	6 / 105

1282BBGOE1	BM Gesundheitsökonomie I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semesterig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 105
1282BBGOE2	BM Gesundheitsökonomie II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semesterig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 105
1282BBGOE3	BM Gesundheitsökonomie III	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semesterig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	9	9 / 105
1282BBEDT1	BM Entscheidungstheorie	Keine	jedes Semester 1 - semesterig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 105

1282BEGHR1	EM Gesundheitsrecht	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 21
1016BMTR00	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 21
1320AMSt00	Aufbaumodul Statistik (SoWi): Angewandte Regressionsanalyse	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 21
1314BSMDA1	SM Empirical Methods and Data Analysis	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 21
1320BBSSD1	BM Statistik (SoWi): Sozialwissenschaftliche Datenauswertung	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 21
1271BMSC01	Basismodul Supply Chain Management	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	9	9 / 21
1253BMCD01	Basismodul Corporate Development	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung, Tutorium	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf	WP	9	9 / 21

							zwei be- grenzt.			
1266BMMa00	Basismodul Marketing	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60) Zusätzliche Lehrveran- staltungen und Prüfun- gen können auf Englisch stattfinden.	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	WP	9	9 / 21
1259BMFi01	Basismodul Fi- nance	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	WP	9	9 / 21
1014SAMB01	Studies Abroad in Management	Keine	jedes Semes- ter 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wieder- holungsver- suche ist auf zwei be- grenzt.	WP	9	9 / 21

1282BSKAS1	SM Kasuistik	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSGOE1	SM Gesundheitsökonomie I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSGOE2	SM Gesundheitsökonomie II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSGOE3	SM Gesundheitsökonomie III	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSGOE4	SM Gesundheitsökonomie IV	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SAHC01	Studies Abroad in Health Care Management I (Bachelor)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SAHC02	Studies Abroad in Health Care Management II (Bachelor)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSMIG1	SM Management im Gesundheitswesen I	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSMIG2	SM Management im Gesundheitswesen II	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282BSGOE5	SM Gesundheitsökonomie V	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

UZK1StIn00	Studium Integrale	Keine	jedes Semester		Keine	Deutsch	-	P	12	0 / 168
------------	-------------------	-------	----------------	--	-------	---------	---	---	----	---------

1282BMGES1	Bachelorarbeit Gesundheitsökonomie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Bachelorarbeit	mindestens 100 LP erbracht	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung 12 Wochen	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	12	12 / 168
------------	------------------------------------	-------	---------------------------------	----------------	-------------------------------	--	---	---	----	----------